

Informationen zum Nahost-Konflikt – Stand 02.03.2026 ; 10.00 Uhr

Die militärischen Auseinandersetzungen in Nahost haben massive Auswirkungen auf den internationalen Reiseverkehr.

Nachfolgend finden Sie zusammengefasst wichtige Informationen:

1. Reisewarnungen und Empfehlungen des AA

Daher sollten die Meldungen des Auswärtigen Amtes (AA) stets verfolgt werden.

Das AA empfiehlt gestrandeten Reisenden folgendes:

- Flugstatus prüfen und umgehende Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter, um sich über den Status des Fluges zu informieren.
- Unverzögliche Registrierung auf der Krisenvorsorgeliste des AA (**ELEFAND**, persönliche Daten stets jederzeit griffbereit haben; wichtig zur Kontaktaufnahme der deutschen Auslandsvertretung im Notfall)
- Regelmäßig internationale/lokale Medien verfolgen und befolgen der behördlichen Anweisungen und Sicherheitskräfte.

<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/nahermittlererosten/2758504-2758504>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/israel-node/israelsicherheit-203814>

2. Pauschalreise

Für die Pauschalreise gelten im Wesentlichen folgende Regelungen.

Rechte des Reisenden

-kostenfreie Stornierung der bevorstehenden Reise; die Reisewarnungen des AA sind stets ein starkes Indiz für diesen Rücktrittsgrund. Der Reisepreis ist dann vom Reiseveranstalter zurückzuzahlen.

-kostenlose Umbuchung; ggf. ist auch eine kostenlose Umbuchung beim Veranstalter möglich.

Derzeit ist nicht absehbar, wie sich die Lage im Nahen und mittleren Osten entwickelt. Daher gilt im Übrigen:

Wer aktuell eine Reise in die Region geplant hat, sollte mit seinem Reisebüro oder seiner Fluggesellschaft in Kontakt treten und sich regelmäßig beim Auswärtigen Amt informieren. Denn Lufträume können jederzeit unangekündigt gesperrt werden, was An – als auch Ausreise erheblich beeinträchtigen kann.

Pflichten des Reiseveranstalters

- **Informationspflichten:** Bei veränderten Sicherheitslagen und/oder Reisewarnungen des AA müssen Veranstalter ihre Kunden unverzüglich informieren.
- **Beistandspflicht:** Der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden vor Ort aktiv zu unterstützen, z.B. durch Organisation der Rückreise und/oder Unterbringung.

- **Rückerstattung:** Wird eine Reise aufgrund der Sicherheitslage storniert, muss der gesamte Reisepreis erstattet werden.
- **Kostenübernahme bei Rückreise:** Bei notwendigen Unterbringungen muss der Veranstalter die Kosten für bis zu drei Übernachtungen übernehmen.

Rechte des Reiseveranstalters

- **Reiseabsage:** Liegen "unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände" vor (§ 651h BGB), kann der Veranstalter die Reise stornieren.
- **Umbuchung:** Statt Stornierung können Veranstalter alternative Angebote für sicherere Regionen unterbreiten.
- **Verkehrssicherungspflicht:** Die Veranstalter müssen alles Zumutbare unternehmen, um die Sicherheit der Reisenden zu gewährleisten.
- **Haftung:** Reiseveranstalter haften für das Verschulden externer Leistungsträger (Hotels, Transport).

3. Individualreise

Wer Reiseleistungen (z.B. Hotel und Flug) separat gebucht hat, hat ein höheres Risiko. Denn die Regelungen zur Pauschalreise gelten hier NICHT.

Wird z.B. nur der Flug gestrichen, besteht die Buchung für ein separat gebuchtes Hotel in der Regel fort. **Ein automatisches Rücktrittsrecht wie bei einer Pauschalreise gibt es nicht.** Jedoch kann man versuchen, mit dem Hotel oder dem Vermieter eine entsprechende Lösung herbeizuführen.

4. Reiseversicherung

Im Zusammenhang mit Ihrer Reiseversicherungen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- **Reiserücktritt: keine Übernahme** von Stornokosten, sofern die Stornierung aufgrund der o.g. Ereignisse erfolgt; es handelt sich dabei um ein nicht versichertes Risiko. Im Übrigen besteht der Versicherungsschutz bedingungsgemäß.
- **Reiseabbruch:** es gilt dieselbe Regelung, d.h. es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen des Konflikts abgerochen wird. Im Übrigen besteht der Versicherungsschutz bedingungsgemäß.
- **Reisekrankenversicherung:** besteht zu den üblichen genannten versicherten Risiken. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person während der Reise unerwartet von dem Krisenereignis betroffen ist und nicht aktiv teilnimmt; als unerwartet gilt es nicht, wenn ein Ereignis bei Antritt der Reise vor Ort herrscht oder absehbar war. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Eintritt des Ereignisses auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält, sofern eine Ausreise aus Gründen unmöglich ist, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.